

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptbahnhof Aachen und Burtscheid“ vom 08. Okt. 2001 (in der Fassung des 2. Nachtrages) ¹

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am 26. Sept. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ^{2,3}

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der vorgenannte Bereich erhält die Bezeichnung „Hauptbahnhof Aachen und Burtscheid“ und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 BauBG) wird ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

¹ veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 27.10.2001; in Kraft getreten am 28.10.2001

1. Nachtrag vom 19.05.2009, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.05.2009, in Kraft getreten am 31.05.2009

2. Nachtrag vom 16.03.2015, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 21.03.2015, in Kraft getreten am 22.03.2015

² § 1 Satz 1 geändert durch 1. Nachtrag

³ § 1 Satz 2 geändert durch 2. Nachtrag

§ 3⁴

Frist

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31.12.2030 durchgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08. Okt. 2001

gez.

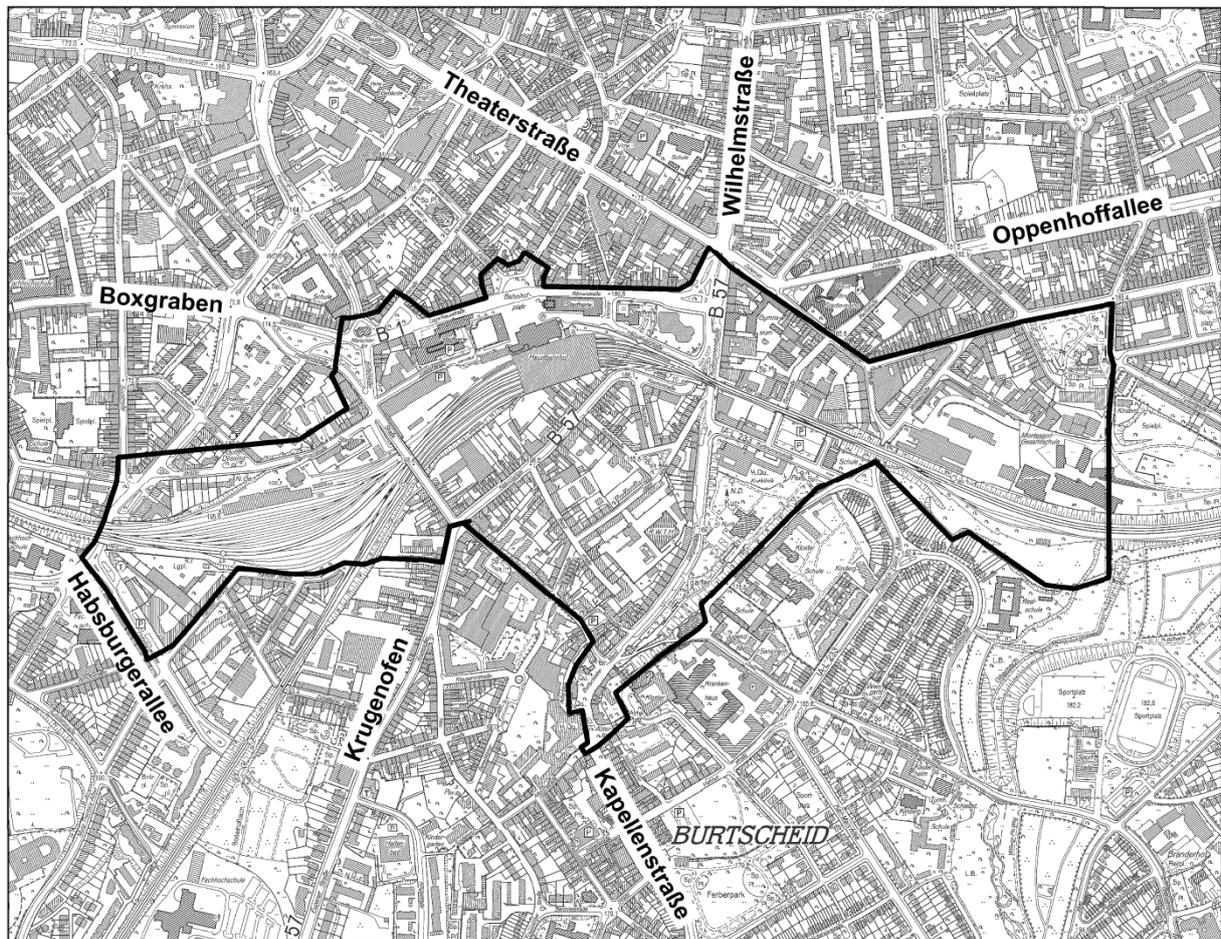
Witt

Stadtdirektor

⁴ § 3 eingefügt durch 2. Nachtrag

Anlage

Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Hauptbahnhof Aachen und Burtscheid“



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptbahnhof Aachen und Burtscheid“ vom 08.10.2001 (in der Fassung des 2. Nachtrages)